

Vergleich=  
und  
Einigungs=Puncta  
zwischen  
Rath/Räthen/ Vormündern  
und  
Santzen Gemeinde  
Der Stadt Erffurt

Beschlossen am 13. Februarii  
des 1664. Jahres.



11 695

57





178. 11

Eintragsbuch  
 des  
 Gönnervereins  
 der  
 Universität  
 Halle  
 von  
 1800  
 bis  
 1840  
 von  
 Carl  
 Friedrich  
 Wittenberg  
 1840







**D**ennach wegen der befan-  
den Streitigen Gebets- Sache in hie-  
siger Stadt viel Irrung / Mißver-  
stand / Mißtrauen / Unordnung /  
Zwietracht und Thätlichkeiten sich erhoben / auch  
von auswärts die Stadt / mit der Kaiserl. Achts-  
Erklärung / in grosse Bedrängniß und Gefahr  
gerathen; Daraus dem noch mehrers Unheil  
und der gänzlichliche Untergang zubeforgen gewe-  
sen: Als haben / umb dessen Abwendung Willen /  
Rath / Räte / Vormünder und ganze Gemein-  
de sich zusammen gesetzt / und folgender Puncten  
verglichen; Nemlichen / Sie wollen / vors Erste /  
mit einmüthigen einträchtigen Herzen / ihrem be-  
sten Wissen und Gewissen / Verstande und Ver-  
mögen nach / sich bemühen und dahin trachten /  
damit Kaiserl. Majest. nicht zu fernerer Ungha-  
de bewege / sondern vielmehr durch alle mögliche  
und dienliche Mittel gegen gemeine Stadt wie-  
derumb versöhnet / und also die Kaiserl. Acht von  
deroselben abgewendet werden möchte.

A 2

Damit



Damit aber solcher gute Zweck desto besser  
erlanget/durch innerliche Bnrube nicht gehindert/  
sondern vielmehr auch zugleich allem Mißtrau-  
en / fernere Zerrüttung und Thätlichkeit vorge-  
bauet / und zu gemeiner Stadt besten abgewen-  
det/dargegen gutes Vertrauen gestiftet/löbl. Ord-  
nung und gut Regimēt wieder angerichtet werde :

Wollen Rāthe / Vormünder / und ganze  
Bürgerschaft ihren bishero gehabtē Groll/  
Unwillen / Feindschafft oder Rachgier / so Sie  
gegen einander gehabt oder gefasset / umb Liebe/  
Friedens / und des gemeinen Bestens Willen/  
aus Herzen-Grunde fallen lassen / einer dem an-  
dern gerne vergebē / mit keiner Thätlichkeit / Wortē  
oder Wercken sich aneinander vergreifen / icht-  
was vergangenes nicht vorrücken / noch mit Hals-  
starriger Widersetzlichkeit hinderlich seyn / son-  
dern mit treuherzigem Gemüthe und Beschei-  
denheit an gehörigen Orten das jenige erinnern/  
was iedweder zu suchen / und zu klagen hat / auch  
gerne leiden / das ferner vorkommende Irrung oder  
Mißverstand / durch ordentliche allgemeine Rath-  
schläge und Genehmhaltung der sämptlichen  
oder meisten Herren Eltisten / Rāthe und Vor-  
münder in Güte vorgenommen und entschieden  
werde: Im



Immittelst aber aller heimlichen Par-  
thenischen einseitigen oder gefährlichen / zu fer-  
nerer Mißhelligkeit gereichenden Anschlägen/  
Samlungen und Verbindungen / oder verdäch-  
tigen Schriftwechselungen sich enthalten /  
und nichts / als was zu gutem Friede / und ge-  
meiner Stadt Wohlfart dienet / vornehmen.  
Auch daserne / wegen voriger vorgefallenen  
Streit- oder Thätigkeiten / die gesamte Bür-  
gerschaft / oder Einer oder der andere abson-  
derlich / noch etwas wolte zu suchen oder zu ei-  
fern haben / sol doch solches immittelst biß die  
Stadt aus der Acht kommen / gänzlich bey seit  
gesetzt / nicht gerühret noch gereget / sondern  
alsdenn erst / nach wieder erlangten Känserli-  
chen Gnaden / zu gütlichem Vergleich oder or-  
dentlichen Entscheidungen und rechtmässiger  
Bestrafung / vor dißmahl ausgestellet seyn :  
Unter dessen aber / wie auch alsdann und ins  
künfftige / auff alle begebende Fälle / einer dem  
andern und alle ingesamt dem jenigen treuen/  
rechtmässigen und fest möglichen Beystand  
und Vorspruch leisten sollen / welcher umb des  
Willen / was er zu gemeiner Stadt Besten / aus  
gutem wohlmeinendem Gemüthe geredet / oder

A 3

gethan /



gethan/ohnverhofften Falls zur Ungebühr an-  
gefeindet oder angefochten werden sollte. Was  
aber die jenigen/ so antizigem der Stadt Un-  
heil Ursach seyn / betrifft / achten sich Rath/  
Räthe/ Vormünder und Gemeinde einigerley  
Weise theilhafft zu machen nicht befugt.

Dafern es / Drittens/ mit Aufhebung  
der Käys. Acht sich noch lange verziehen / und  
unterdessen gemeiner Stadt einige grosse Ge-  
fahr / Unheil und fernere Zerrüttung zuwach-  
sen sollte/ oder Augenscheinlich zubeforgen stün-  
de: Wollen und sollen Räthe/ Vormünder und  
sämpentliche Bürgerschaft immittelst gleichwol  
die Erhaltung gemeiner Stadt innerlicher Ru-  
he und guten Vertrauens ihnen eusserst ange-  
legen seyn lassen/ auch disfalls einander treuen  
Rath und Beystand leisten. Damit auch  
weder außershalb neue Ungnade erwecket/ noch  
innerlich neue Treuung und Zwietracht verur-  
sachet / sondern Bürgerliches Vertrauen con-  
serviret, und das Regiment zu der Stadt Nu-  
ßen geführet werden möge: Soll und wil ein  
ieder die Käyserliche Compositions-Recessse ge-  
treulich



treulich in acht haben / unnd anderen Statutis  
und Concordatis sich allerdings gemäß bezei-  
gen; Also der Rath gut Regiment und Ord-  
nung zu halten sich bestreiffen; Die Vormün-  
der / wenn Sie darzu gefodert werden / das bes-  
te rathen / und ein ieder ob dem jenigen / was  
die meisten zu denen Consultationibus gehörige  
gut und dienlich befinden werden / steiff und  
fest halten helffen.

Solches alles destomehr zubefestigen:  
Wollen allerseits Räthe / Vormünder und ge-  
meine Bürgerschaft daran seyn / daß die jeni-  
gen / so mit Worten oder Wercken wieder vorige  
Puncta handelten / Unruhe und Unheil stifte-  
ten / und durch allgemein Erkänntniß also besun-  
den würden / ohnsäumig und ohngehindert zur  
Straffe gezogen / auch ihnen disfalls einiger  
Vorschub oder Vorspruch durchaus nicht ge-  
than oder geleistet werden möchte.

Zu Bekräftigung alles dessen / und zu Bes-  
zeigung wohlmeinenden treuen Gemüths / ab-  
gelegten Grols und Widerwillens / und wie-  
der auffgerichteten guten Vertrauens unnd  
Christlicher Versöhnung: Haben Räthe /  
Voro



214  
17331

Vormänder und ganze Bürgerschaft w' ters  
einander das Handgelöbnüß darauff abgeles  
get/und solchem / Bürgerlichen Pflichten Ges  
maß/nachzuleben versprochen. So ges  
schehen Erfurt den 13. Februar.  
1664.

ULB Halle

3

001 957 058





Q.K. 131, 25.

Vergleich-  
 und  
 Einigungs-Pu  
 zwischen  
 Rath/Räthen/ S  
 und  
 Santzen Ber  
 Der Stadt Erf  
 Beschlossen am 13. S  
 des 1664. Jahr



11 648

